



Mandanten-Information für Vereine

Im Juli 2022

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

das Steuerentlastungsgesetz 2022 und damit auch die **Energiepreispauschale** sind unter Dach und Fach. Wir beleuchten, wie Vereine, die Arbeitnehmer beschäftigen, die Auszahlung der Energiepreispauschale umsetzen sollen. Darüber hinaus stellen wir Ihnen mit „**Schwitzen statt Sitzen**“ ein Projekt vor, das es Steuerhinterziehern ermöglicht, der Gesellschaft in Form von gemeinnütziger Arbeit etwas zurückzugeben. Der **Steuertipp** beleuchtet die **Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Ausland**.

Steuerentlastungsgesetz 2022

Arbeitgeber haben die Energiepreispauschale auszuführen

Auf der Zielgeraden ist das Steuerentlastungsgesetz 2022 vom 23.05.2022 noch um Regelungen zur Energiepreispauschale ergänzt worden, die auch Vereine betreffen, die Arbeitnehmer beschäftigen. Danach erhalten Arbeitnehmer, die am 01.09.2022

- in einem gegenwärtigen ersten Dienstverhältnis mit den Steuerklassen I bis V stehen oder
- in einem solchen geringfügig beschäftigt sind,

von ihrem Arbeitgeber im **September 2022** eine Energiepreispauschale von 300 € ausgezahlt. Diese Pauschale unterliegt als sonstiger Bezug dem Lohnsteuerabzug, wobei pauschal besteuerte geringfügig Beschäftigte von der Steuerpflicht

ausgenommen sind. Der Arbeitgeber kann die Energiepreispauschale im September 2022 in der Lohnsteuer-Anmeldung von der für alle Arbeitnehmer einzubehaltenden und zu übernehmenden Lohnsteuer abziehen. Damit soll der Zeitraum der „Vorfinanzierung“ durch den Arbeitgeber möglichst kurz gehalten werden. Übersteigt die insgesamt zu gewährende Energiepreispauschale den Betrag, der insgesamt an Lohnsteuer abzuführen ist, wird der übersteigende Betrag dem Arbeitgeber von dem Finanzamt, an das die Lohnsteuer abzuführen ist, erstattet. Die vom Arbeitgeber ausgezahlte Energiepreispauschale ist in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung mit dem Großbuchstaben „E“ zu bescheinigen.

Die Auszahlung der Energiepreispauschale an andere **aktiv tätige Erwerbsspersonen** (mit Gewinneinkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit) erfolgt über eine Minderung der festgesetz-

In dieser Ausgabe

- ☑ **Steuerentlastungsgesetz 2022:** Arbeitgeber haben die Energiepreispauschale auszuführen 1
- ☑ **Steuerstrafverfahren:** Was steckt hinter dem Projekt „Schwitzen statt Sitzen“? 2
- ☑ **Berufssportler:** Sind Beiträge zu einer Sportinvaliditätsversicherung Werbungskosten? 2
- ☑ **Übungsleiter-Freibetrag:** Sind Vergütungen für Vorträge zur Fachanwaltsfortbildung steuerfrei? 2
- ☑ **Honorarkräfte:** Je konkreter die Vorgaben sind, desto größer ist das Risiko der Eingliederung 3
- ☑ **Tennis:** Wer haftet für zerbrochene Scheiben? 3
- ☑ **Satzung:** Wann darf der Vorstand Geschäftsführungsaufgaben auslagern? 3
- ☑ **Steuertipp:** Verwirklichen Sie steuerbegünstigte Zwecke im Ausland? 4

ten Einkommensteuervorauszahlungen. Empfänger von Versorgungsbezügen und Rentner erhalten die Energiepreispauschale nicht.

Steuerstrafverfahren

Was steckt hinter dem Projekt „Schwitzen statt Sitzen“?

Steuerstrafverfahren können in Baden-Württemberg jetzt auch durch Ableistung **gemeinnütziger Arbeit** eingestellt werden. Das Projekt „Schwitzen statt Sitzen“ hat gute Chancen, in anderen Bundesländern ebenfalls Schule zu machen.

In einem Strafverfahren kann mit Zustimmung des Gerichts die Ableistung gemeinnütziger Arbeit statt einer Strafe festgesetzt werden, wenn dem nicht eine „Schwere der Schuld“ entgegensteht. Überspitzt formuliert, müssen Sie nicht befürchten, dass ein Mörder in Ihrem Verein arbeitet. In Baden-Württemberg können nun auch **Steuersünder** für eine Einstellung ihres Verfahrens gemeinnützige Arbeit in sozialen, kommunalen, caritativen, kirchlichen und als gemeinnützig anerkannten Einrichtungen leisten.

Sie können Ihren Verein als entsprechende **Beschäftigungsstelle** anerkennen lassen. Zuständig hierfür ist die bei der Staatsanwaltschaft angesiedelte Gerichtshilfe. Den Antrag können Sie formlos stellen. Sie müssen nur den Zweck des Vereins darstellen und beschreiben, in welchem (steuerbegünstigten) Bereich Sie Arbeiten anbieten können. Fügen Sie auch Ihren aktuellen Freistellungsbescheid bei.

Hinweis: Der eingesetzten Person können Sie die Aufwendungen (z.B. Fahrtkosten und Auslagen) erstatten. Eine Vergütung für die Arbeit ist jedoch untersagt. Wenn Sie gleichwohl eine Vergütung zahlen sollten, gefährden Sie Ihren Status als Beschäftigungsstelle.

Die eingesetzten Menschen sollten begleitet werden. Daher sollte Ihr Verein einen „Betreuer“ zur Verfügung stellen, der sich um sie kümmert und die Einsätze in Absprache mit der Behörde koordiniert. Viele Bundesländer sehen Förderungen für Einsatzstellen in Form einer anteiligen Finanzierung der **Personal- und Sachkosten** vor.

Berufssportler

Sind Beiträge zu einer Sportinvaliditätsversicherung Werbungskosten?

Das Kapital eines Berufssportlers ist sein Körper. Eine Sportinvaliditätsversicherung deckt das Risiko ab, durch einen Unfall oder eine Krankheit

dauerhaft oder temporär außerstande zu sein, die sportliche Tätigkeit aktiv auszuüben. Ob ein Berufssportler die Beiträge zu einer solchen Versicherung als Werbungskosten abziehen kann, war Gegenstand einer Entscheidung des Finanzgerichts Niedersachsen (FG).

Der Kläger war bei einem **Bundesligaverein** angestellt und hatte im Rahmen seiner Steuererklärung beantragt, dass die Versicherungsbeiträge als Werbungskosten berücksichtigt werden. Das Finanzamt lehnte dies ab und ordnete die Beiträge den Sonderausgaben zu.

Auch das FG hat einen Werbungskostenabzug abgelehnt. Es räumte zwar ein, dass durch die Ausübung des Berufs als Profifußballer ein erhöhtes Risiko geschaffen werde und der Abschluss des Versicherungsvertrags entscheidend der Abwendung dieses Risikos diene. Eine Sportinvaliditätsversicherung sei aber als Personenversicherung dem **privaten Lebensbereich** zuzuordnen. Die Versicherungen dienten nicht dem Schutz gegen spezielle berufsspezifische Gefahren eines Fußballspielers. Sie würden nicht danach unterscheiden, ob die krankheits- oder unfallbedingte Unfähigkeit, die sportliche Tätigkeit dauerhaft oder vorübergehend auszuüben,

- unmittelbar auf ein mit der beruflichen Tätigkeit zusammenhängendes Ereignis zurückzuführen sei oder
- durch einen Unfall im privaten Bereich bzw. eine dem allgemeinen Lebensrisiko zuzurechnende Erkrankung ausgelöst worden sei.

Hinweis: Das FG hat die Revision zugelassen, weil - soweit ersichtlich - bisher keine Entscheidungen des Bundesfinanzhofs zur Frage der Abzugsfähigkeit von Versicherungsbeiträgen zu einer Invaliditätsversicherung von Berufssportlern vorliegen.

Übungsleiter-Freibetrag

Sind Vergütungen für Vorträge zur Fachanwaltsfortbildung steuerfrei?

Um den Übungsleiter-Freibetrag (3.000 €) oder die Ehrenamtszuschale (840 €) beanspruchen zu können, muss

- entweder der Leistungsempfänger eine steuerbegünstigte Körperschaft sein oder
- die Tätigkeit im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts erbracht werden.

In einem Streitfall vor dem Finanzgericht Köln (FG) ging es um die Frage, ob Vergütungen für

Vorträge zur Fachanwaltsfortbildung bis zu 3.000 € bzw. 840 € steuerfrei sind. Laut FG steht es einer Steuerfreiheit entgegen, wenn Fortbildungsveranstaltungen nicht gegenüber der Rechtsanwaltskammer als juristischer Person des öffentlichen Rechts erbracht werden, sondern gegenüber **Verlagen und Verbänden**. Auch die spätere Anerkennung von Vortragsveranstaltungen als Fortbildung für Fachanwälte auf Grundlage der Fachanwaltsordnung bewirke keine Steuerbefreiung der Vergütungen für die Durchführung der Veranstaltungen.

Hinweis: Um den Übungsleiter-Freibetrag und die Ehrenamtszuschale nutzen zu können, müssen Sie gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen.

Honorarkräfte

Je konkreter die Vorgaben sind, desto größer ist das Risiko der Eingliederung

Oftmals stellt sich erst im Zuge einer Betriebsprüfung heraus, dass vermeintlich freie Mitarbeiter tatsächlich abhängig beschäftigt sind. Die Folge ist, dass **Sozialversicherungsbeiträge** und Umlagen nachgefordert werden.

Das Landessozialgericht Hessen (LSG) hat im Fall eines gemeinnützigen Verbands entschieden, der als Kooperationspartner einer Kommune in der Sprachförderung und Elternbildung bei Kindern mit Migrationshintergrund tätig war. Der Sozialversicherungsträger hatte den Verband zu **hohen Nachforderungen** herangezogen, weil seine Honorarkräfte organisatorisch eingegliedert gewesen seien. Der Verband hingegen argumentierte mit den schriftlichen Honorarverträgen, nach denen die Honorarkräfte als freie Mitarbeiterinnen für ihn tätig werden sollten. Das LSG hat jedoch eine abhängige Beschäftigung der pädagogischen Mitarbeiterinnen bestätigt.

Zum Verhängnis wurden dem Verband erhebliche **Einschränkungen der Freiheit** der Mitarbeiterinnen aus den Honorarverträgen, die auf Qualitätsstandards der fördernden Kommune verwiesen. Daraus ergaben sich detaillierte inhaltliche Vorgaben zur Projektdurchführung. Die mit der Einhaltung dieser Vorgaben verbundenen Pflichten hatte der Verband durch die Honorarverträge an die Mitarbeiterinnen weitergegeben.

Aufgrund der zeitlichen und inhaltlichen Vorgaben, die sie bei der Projektarbeit zu beachten hatten, waren die Mitarbeiterinnen der Weisungsbefugnis des Verbands unterworfen. Bei der Erledigung ihrer Projektaufgaben wurden sie als dessen Beschäftigte wahrgenommen. Denn sie traten nicht im eigenen Namen, sondern unter Verwen-

dung des Briefkopfes und personalisierter E-Mail-Adressen des Verbands auf. Für ihre Arbeit nutzten sie dessen Büro, für das sie einen Schlüssel hatten. Deshalb kam das LSG zu dem Ergebnis, dass sie auch **in die Arbeitsorganisation** des Verbands **eingegliedert** waren.

Tennis

Wer haftet für zerbrochene Scheiben?

Mit der Frage, ob ein **Hobbysportler** für einen während eines Spiels verursachten Schaden haftet, hat sich kürzlich der Bundesgerichtshof (BGH) beschäftigt.

Die Betreiberin einer Tennishalle hatte einen Freizeitsportler verklagt, der dort regelmäßig einen Tennisplatz gemietet hatte. Die seitliche Außenlinie des gemieteten Platzes verläuft im Abstand von 2,50 m zur Außenwand der Halle und ist gänzlich mit großformatigen Fenstern verglast. Während eines Spiels war der Sportler gegen eine der Glasscheiben geprallt, die dadurch zerbrach. Nachdem die Haftpflichtversicherung des Spielers nur einen **Teil des Schadens ersetzt** hatte, verlangte die Tennishallenbetreiberin von dem Spieler die restlichen Reparaturkosten und den ihr zwischenzeitlich entgangenen Gewinn.

Während der Spieler in den Vorinstanzen noch Erfolg hatte, ist der BGH zu einem anderen Ergebnis gelangt. Dem Spieler könne zwar kein Verstoß gegen die Tennisregeln der International Tennis Federation angelastet werden. Eine vom **vertragsgemäßen Gebrauch** nicht gedeckte Beschädigung der Tennishalle, in der er einen Tennisplatz gemietet habe, könne er aber dennoch zu vertreten haben. Die Vorinstanz muss nun erneut über das Verschulden des Spielers urteilen, da der BGH deren Urteil aufgehoben und die Sache zurückverwiesen hat. Für das weitere Verfahren hat der BGH jedoch darauf hingewiesen, dass auch zu prüfen ist, ob eine Fensterverglasung für eine Tennishalle zugelassen ist und inwieweit ein Mitverschulden der Klägerin besteht.

Satzung

Wann darf der Vorstand Geschäftsführungsaufgaben auslagern?

Die Geschäftsführung eines Vereins obliegt dem Vorstand, der sich dabei grundsätzlich fremder Hilfe bedienen darf. Problematisch kann es aber werden, wenn fast die **gesamte Geschäftsführung** auf einen Dritten übertragen wird, und das auch noch entgeltlich. In einem vom Oberlandesgericht Brandenburg (OLG) entschiedenen Fall

wurde ein Verein auf Zahlung vertraglich vereinbarter Entgelte in Anspruch genommen. Klägerin war eine Verwaltungsgesellschaft, deren Geschäftsmodell in der Gründung und **Verwaltung gemeinnütziger Vereine** bestand. Die Gesellschaft schloss mit dem jeweiligen Verein einen Vertrag, der unter anderem die Verwaltung der Vereinsmitglieder, den Einzug der Mitgliedsbeiträge, die Abrechnung von Kassenleistungen sowie die Vorbereitung und Erstellung von Jahresabschlüssen vorsah. Nachdem sich die Parteien zerstritten hatten, leistete der Verein keine Zahlungen mehr, so dass die Gesellschaft vor Gericht zog. Sie unterlag schließlich vor dem OLG.

Der Vorstand hatte einen Dritten mit nur beispielhaft umschriebenen „Dienstleistungen zur Organisation und Verwaltung des Auftraggebers“ beauftragt. Diese umfassten einen wesentlichen Teil der zum Wirkungskreis des Vorstands gehörenden Aufgaben. Auch wenn dem Vereinsvorstand danach noch ein eigenständig wahrzunehmender Aufgabenbereich verblieb, hatte er die **Grenze der zulässigen Delegation** von Geschäftsführungsaufgaben überschritten. Die Beauftragung des Dritten war zudem entgeltlich erfolgt. Der Abschluss des Vertrags kann daher gegen eine Satzungsbestimmung verstoßen, nach der die Tätigkeit im Vorstand ehrenamtlich ausgeübt wird. Schließlich hielt das OLG den Vertrag auch unter dem Gesichtspunkt des Missbrauchs der Vertretungsmacht für unwirksam. Denn der beauftragte Dritte war eine Gesellschaft, deren Gesellschafter mit den den Verein vertretenden Vorständen identisch waren.

Steuertipp

Verwirklichen Sie steuerbegünstigte Zwecke im Ausland?

Wenn Vereine ihre steuerbegünstigten Zwecke im Ausland verwirklichen, müssen sie besondere Anforderungen erfüllen. Das Finanzministerium Sachsen-Anhalt hat kürzlich zusammengefasst, worauf es dabei ankommt.

Grundsätzlich können alle steuerbegünstigten Zwecke auch im Ausland verwirklicht werden. Eine Förderung der Allgemeinheit setzt nicht voraus, dass die Fördermaßnahmen Bewohnern oder Staatsangehörigen der Bundesrepublik Deutschland zugutekommen. Erforderlich ist allerdings ein „**Inlandsbezug**“, der jedoch bei inländischen Vereinen unterstellt wird.

Ein Verein kann seine steuerbegünstigten Zwecke im Ausland auch durch eine **Hilfsperson** unmittelbar verwirklichen. Hier wird der Ab-

schluss eines schriftlichen Vertrags empfohlen, der Inhalt und Umfang der Tätigkeiten sowie die Rechenschaftspflichten der Hilfsperson festlegt.

Hinweis: Die Abrechnungs- und Buchführungsunterlagen müssen im Inland aufbewahrt werden.

Bei einer Mittelweitergabe an eine ausländische Körperschaft muss diese die Mittel für steuerbegünstigte Zwecke verwenden und diese **Verwendung nachweisen**.

Hinweis: Gegebenenfalls ist eine Übersetzung der Satzung des Empfängers anzufordern.

Fördervereine müssen die Mittelweitergabe auch in ihrer Satzung berücksichtigen.

Damit das Finanzamt die zweckentsprechende Verwendung prüfen kann, muss die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Ausland durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen belegt werden. Als **Nachweise** der satzungsmäßigen Mittelverwendung im Ausland können beispielsweise folgende - gegebenenfalls ins Deutsche übersetzte - Unterlagen dienen:

- im Zusammenhang mit der Mittelverwendung abgeschlossene Verträge und entsprechende Vorgänge,
- Belege über den Abfluss der Mittel in das Ausland und Bestätigungen des Zahlungsempfängers über den Erhalt der Mittel,
- ausführliche Tätigkeitsbeschreibungen der im Ausland entfaltenen Aktivitäten,
- Material über die getätigten Projekte (z.B. Prospekte, Presseveröffentlichungen),
- Gutachten (z.B. eines Wirtschaftsprüfers) bei großen oder andauernden Projekten,
- Zuwendungsbescheide ausländischer Behörden, wenn die Maßnahmen dort zum Beispiel durch Zuschüsse gefördert werden, und
- Bestätigungen einer deutschen Auslandsvertretung, dass die behaupteten Projekte durchgeführt werden.

Hinweis: Bei Auslandssachverhalten haben Vereine eine erhöhte Mitwirkungs- und Beweisvorsorgepflicht. Wir unterstützen Sie bei der Erfüllung Ihrer Nachweispflichten.

Mit freundlichen Grüßen

KJF GmbH WPG/ StBG

Bergstraße 6, 08523 Plauen

www.kjf.gmbh